

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 12. November 2018

**INHALTSVERZEICHNIS:****Amtlicher Teil**

1. SATZUNG über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 123**
2. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\* **S. 125**
3. 2. Nachtrag zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung **S. 127**
4. 2. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung **S. 128**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 18.10.2018 **S. 129**
6. 09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-land-Spree (RPG OLS) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 15.10.2018 **S. 131**
7. Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 131**

**Ende des Amtlichen Teils****IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

## SATZUNG

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer  
in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) sowie der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

## Steuergegenstand

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

## § 2

## Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung,
  - die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat,
  - die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und diesem als Zweitwohnung dient.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der
  - mindestens ein Fenster hat,
  - über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasser- und Abwasserversorgung, eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
  - b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
  - c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
  - e) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Frankfurt (Oder) befindet,
  - f) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

- g) Räume in Frauenhäusern,
- h) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung nutzen.

## § 3

## Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) eine Zweitwohnung gemäß § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

## § 4

## Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Miete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

## § 5

## Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

## § 6

## Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies gemäß § 8 bei der Stadt Frankfurt (Oder) gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann gemäß Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag der Steuerschuldnerin/Steuerschuldner kann die Zweitwohnungssteuer, abweichend vom Abs. 4, am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

## § 7

## Festsetzung der Steuer

Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

**§ 8  
Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 2 ist der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 9  
Steuererklärung**

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge, abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Frankfurt (Oder) jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Kommunalen Abgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 2 nicht fristgemäß anzeigt,
  - d) entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
  - e) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**§ 11  
Datenübermittlung**

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt das Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice, dem Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722) geändert worden ist, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 12  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.11.2016 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.10.2018

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch\* (Stand: 24.04.2018) einschließlich Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch\* (Stand: 24.04.2018) lag einschließlich Begründung vom 19.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018 öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach dieser öffentlichen Auslegung in folgenden Punkten überarbeitet:

- Verlegung der Glascontaineranlage in der Straße Am Klinikum,
- Sicherung der entlang der B 87 beizubehaltenden Leitungen, Anpassung des Baufelds sowie
- die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 87.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen wird der Bebauungsplanentwurf erneut nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der künftige Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Markendorf. Nördlich der Straße Am Klinikum erstreckt er sich mit einer Tiefe von 30 m westlich begrenzt von der Straßenbahn entlang der Müllroser Chaussee, im Osten begrenzt durch den Waldrand. Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Plangebiets:

Flurstück 48 (tlw.)	Flur 134	Stadt Frankfurt (Oder),
Flurstück 45 (tlw.)	Flur 134	Havariestraße des Klinikums.

(Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Da es sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup>.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes BP-54-002 „Straße Am Klinikum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).** Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch).

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),  
 Haus 1, 1.OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421  
 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 22.11.2018 bis einschließlich 27.12.2018  
 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

\* *Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)*

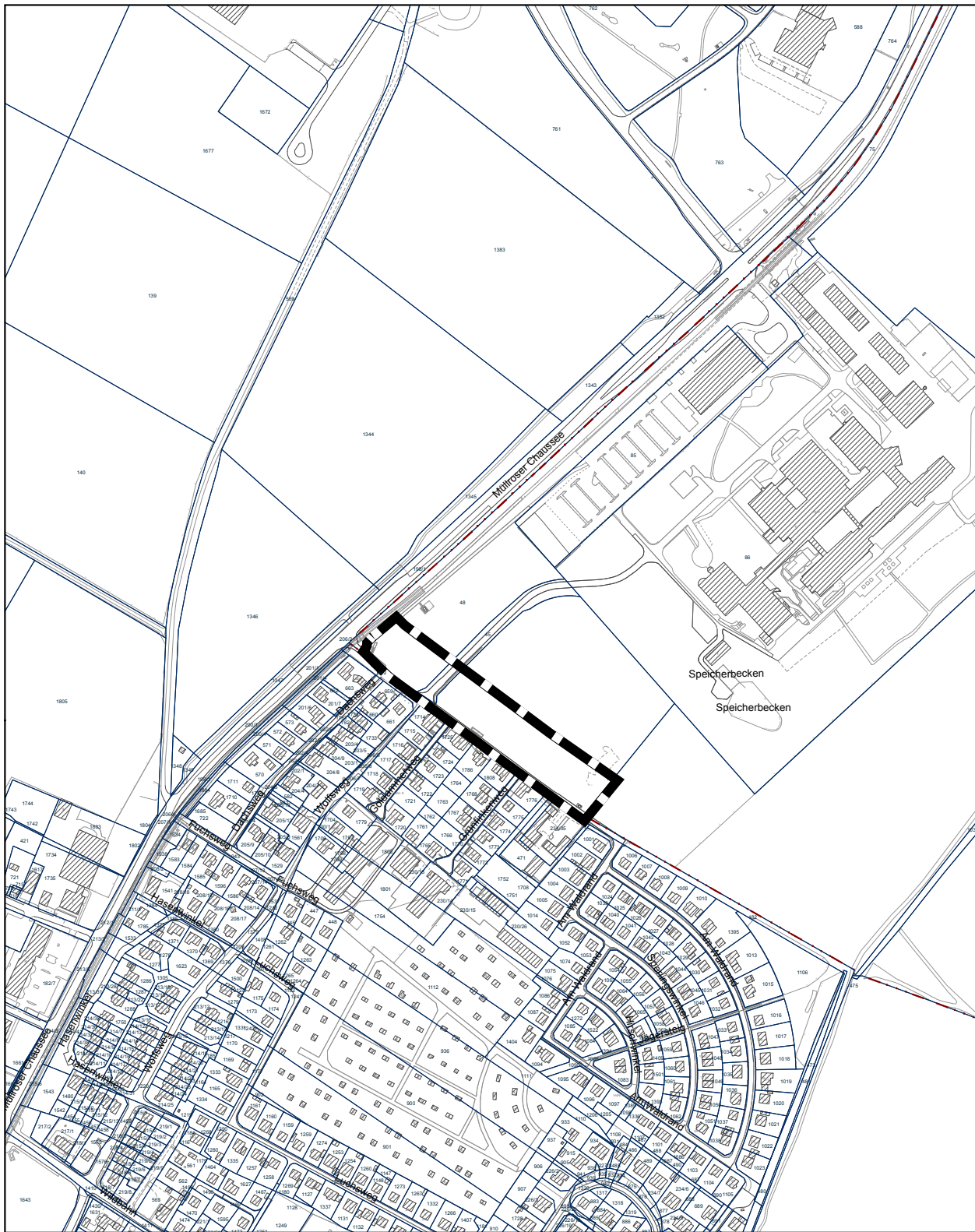
Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets  
*(siehe Seite 126)*

Frankfurt (Oder), den 06.11.2018

René Wilke  
 Oberbürgermeister



Anlage – Übersichtskarte BP-54-002 (siehe Seite 125)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**  
**Bauamt**

**Dezernat II**

Übersichtskarte  
BP-54-002 „Straße Am Klinikum“



**Maßstab 1 : 5.000**

**Anlage 1**

**Stand: 03.05.2018**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**2. Nachtrag**

**zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der  
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser“  
(AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750)  
vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:**

1. Aufgrund der Neuregelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO zum 28.05.2018 sind Ergänzungen erforderlich. Die Regelungen im § 15 (4) sind neu im § 20 enthalten und können somit entfallen.

**§ 15**

**Abrechnung, Preisänderungsklauseln;  
Abschlagszahlungen (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)**

- (4) (entfällt)

**§ 15****Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht**

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: +49 335 55869-0  
E-Mail: kontakt@fwa-ffo.de

Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten, Telekommunikationsdaten, Grundbuchdaten, Vertragsdaten, technische Daten, Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Vertragsdurchführung nicht möglich.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der FWA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter E-Mail datenschutz@fwa-ffo.de zur Verfügung.
- (3) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Begründung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso und Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1, b) und e).
- (4) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Die FWA mbH verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt die FWA mbH personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhält.
- (5) Soweit die FWA mbH von ihren Kunden eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der FWA mbH vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
- (6) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Kunden- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Markt- und Meinungsforschungsinstitute sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergegeben.

- (7) Die personenbezogenen Daten der Kunden werden für die Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Kunden oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das jeweilige Vertragsverhältnis mit den Kunden beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

Zum Zwecke der Kundenbefragung werden die personenbezogenen Daten der Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der FWA mbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 2 Jahren über das jeweilige Vertragsende hinaus.

- (8) Die Kunden haben gegenüber der FWA mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 15 – 20 DSGVO.
- (9) Sofern die FWA mbH eine Verarbeitung von Daten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung vornimmt, haben die Kunden aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Kunden überwiegen.
- (10) Jeder Kunde hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg ist der/die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg.

Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203/356-0  
Telefax: 033203/356-49  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

**Der ursprüngliche § 20 Inkrafttreten wird zum § 21.**

**2. Nachtrag****zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:**

1. Zur eindeutigen Festlegung der Leistungsgrenze der FWA bei Grenzbebauungen werden die Absätze (8) und (10) im § 3 ergänzt.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

- (8) Grundstücksanschlussleitungen sind:

die direkte Verbindungsleitung zwischen dem Übergabeschacht bzw. dem Hauspumpwerk (jeweils einschl. dieses Schachtes, wenn vorhanden) bzw. der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Leitungsnetz. Sie stehen im Eigentum der FWA.

Bei einer Grenzbebauung gehören zur öffentlichen Abwasseranlage:

- die Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des ersten Abzweiges

oder,

- die Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur letzten Rohrverbindung des vor der Hauswand liegenden Übergabepunktes, sofern in der Leitung kein Abzweig vorhanden ist.

- (10) Grundstücksentwässerungsleitung ist:

die Verbindungsleitung auf dem Grundstück zwischen dem aus und dem Übergabeschacht, wenn vorhanden bzw. der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksentwässerungsleitung steht im Eigentum des Anschlussnehmers.

Bei einer Grenzbebauung gehört die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum letzten Abzweig in der Grundstücksanschlussleitung zur privaten Abwasseranlage. Ist in der Grundstücksanschlussleitung kein Abzweig vorhanden, gehört die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Rohrverbindung des vor der Hauswand liegenden Übergabepunktes zur privaten Abwasseranlage. Der aufsteigende Bogen der Fallleitung für das Niederschlagswasser in der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei einer Grenzbebauung Bestandteil der privaten Abwasseranlage.

2. Aufgrund der Neuregelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO zum 28.05.2018 sind Ergänzungen im § 25 erforderlich. Die Regelungen im § 19 (4) sind neu im § 25 enthalten und können somit entfallen.

**§ 19****Abrechnung und Abschlusszahlung**

- (4) (entfällt)

**§ 25****Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht**

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 335 55869-0

E-Mail: kontakt@fwa-ffo.de

Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten, Telekommunikationsdaten, Grundbuchdaten, Vertragsdaten, technische Daten, Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Vertragsdurchführung nicht möglich.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der FWA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter E-Mail [datenschutz@fwa-ffo.de](mailto:datenschutz@fwa-ffo.de) zur Verfügung.
- (3) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Begründung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso und Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1, b) und e).
- (4) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Die FWA mbH verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt die FWA mbH personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhält.
- (5) Soweit die FWA mbH von ihren Kunden eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der FWA mbH vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

- (6) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Kunden- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteile, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Markt- und Meinungsforschungsinstitute sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergegeben.

- (7) Die personenbezogenen Daten der Kunden werden für die Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Kunden oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das jeweilige Vertragsverhältnis mit den Kunden beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

Zum Zwecke der Kundenbefragung werden die personenbezogenen Daten der Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der FWA mbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 2 Jahren über das jeweilige Vertragsende hinaus.

- (8) Die Kunden haben gegenüber der FWA mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 15 – 20 DSGVO.

- (9) Sofern die FWA mbH eine Verarbeitung von Daten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung vornimmt, haben die Kunden aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Kunden überwiegen.

(10) Jeder Kunde hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg ist der/die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203 356-0  
Telefax: 033203 356-49  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

## Bekanntmachung

### über Beschlüsse aus ihrer 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 18.10.2018

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

**Zurückweisung der Eingabe des Glitzerkollektiv.de betreffend die Veröffentlichung von Sitzungsinformationen durch einen OParl-Endpunkt**

**Zurückweisung der Eingabe des Glitzerkollektiv.de betreffend u.a. die Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss

**Herrn Thomas Wenzke**

anstelle von Christian Federlein als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

**Herrn Jan Augustyniak**

anstelle von Thomas Bley in den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH.

**Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kulturausschuss**

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Christian Lehmann**

anstelle von Thomas Bley als sachkundiger Einwohner in den Kulturausschuss berufen.

**Zukunft der Stasiunterlagenbehörde am Standort Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (O) bekennt sich zum Standort Frankfurt (O) der Stasiunterlagenbehörde und setzt sich für den Erhalt von ca. 55 Arbeitsplätzen an diesem Standort ein. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, schnellstmöglich konzeptionell auf das Land Brandenburg mit dem Ziel einzuwirken, Argumente für den Verbleib der Stasiunterlagenbehörde am Standort Frankfurt (O) (inkl. Archiv, Auskunftsbereich und Öffentlichkeitsarbeit/Politische Bildung und Verwaltung) vorzulegen und den letztendlichen Entscheidungsträger Bund davon zu überzeugen, dass die BStU-Außenstelle des Landes Brandenburg in Frankfurt (Oder) bleibt. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich weiterhin zur Einheit von Archiv und Auskunftsbereich.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Ministerpräsidenten Dietmar Woidke auf, sich gegenüber Roland Jahn, dem Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen, unmissverständlich für Frankfurt (Oder) als zukünftigen Standort der BStU – Außenstelle mit Archiv auszusprechen. Vor dem Hintergrund von landesweit notwendigen Gedenk- und Erinnerungsstätten mit regionaler Ausstrahlung sind Konzentrationsüberlegungen solcher Einrichtungen in Cottbus unverständlich.

Für den Fall, dass Alternativen zum bestehenden Standort nötig sein sollten, fordert die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister auf, in Rücksprache mit der Behörde des Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen, nach Offenlegung der entsprechenden



Kriterien geeignete, innerstädtische Gebäude und/oder Flächen zu finden, die einen attraktiven neuen Standort für eine BStU – Außenstelle mit Archiv in Frankfurt (Oder) darstellen könnten.

Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister aufgefordert, zusammen mit geeigneten städtischen und regionalen Akteuren ein überzeugendes inhaltliches Konzept zur Weiterentwicklung der BStU – Außenstelle zu entwickeln. Das Land sollte eingebunden werden in eine konzeptionelle Prüfung, wie eine verstärkte Bildungsarbeit zu den Themen Diktatur und Demokratie zukünftig in Frankfurt (Oder) verwirklicht werden kann. Wir erwarten ein verstärktes Engagement des Landes bei der politischen Bildungsarbeit.

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Errichtung der Landesstiftung "Kleist-Museum"  
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land (MWFK) und dem Bund (Staatsministerin für Kultur)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Der Entwurf der Landesregierung Brandenburg für ein Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Kleist-Museum“ wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg abzuschließen.
- 3.) Als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) im Stiftungsrat gemäß § 7 (3) des Stiftungsgesetzes werden der Oberbürgermeister und als seine Vertreterin die für Kultur zuständige Dezernentin benannt.
- 4.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Mittel für den Zuschuss der Stadt Frankfurt (Oder) an die Stiftung „Kleist-Museum“ in die Haushaltsplanung aufzunehmen.
- 5.) Die der Stadt Frankfurt (Oder) derzeit noch zugeordnete Liegenschaft (Flur 38, Flurstück 139) und die Gebäude des Kleist-Museums gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes entschädigungslos auf die Stiftung über.

**Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1.000.000 € für die Maßnahme "Umbau/Sanierung der ehemaligen Bürgerschule zum Stadtarchiv"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) i. H. v. 1.000.000 € für die Maßnahme „0511120039000 – Umbau/Sanierung der ehemaligen Bürgerschule zum Stadtarchiv“ wird zugestimmt.

Zur Deckung wird die in der Maßnahme „0231000033000 – Sanierung Oberstufenzentrum "Konrad Wachsmann", Haus E, Beeskower Straße 14“ veranschlagte VE i. H. v. 1.725.000 € um 1.000.000 € reduziert.

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 467.837,32 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2017 und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 321.512,13 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 die Entlastung.

**Neubesetzung des Ehrenamtes der Kinderbeauftragten ab 18.10.2018**

Zur ehrenamtlichen Kinderbeauftragten wird ab 18.10.2018

**Frau Jacqueline Eckardt**

berufen.

**Berufung des Kreiswahlleiters und der Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Eyke Beckmann zum Kreiswahlleiter und Frau Martina Löhrius zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

**Vorschlag an den Landeswahlleiter für die Ernennung des Stadtwahlleiters und der Stellvertreterin für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Landeswahlleiter die Ernennung von Herrn Eyke Beckmann zum Stadtwahlleiter und die Ernennung von Frau Martina Löhrius zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 vor.

**Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Für die Kommunalwahl – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung – am 26. Mai 2019 erfolgt die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Frankfurt (Oder) in 3 Wahlkreise.

**Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Organisation "Mayors for Peace" – Bürgermeister für den Frieden**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Mitgliedschaft zur Organisation „Mayors for Peace“ erklärt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Sachverhalt zur Kenntnis genommen:

**Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), hier: Sechster Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Abrechnungsjahr 2017**

Frankfurt (Oder), den 24.10.2018

René Wilke  
Oberbürgermeister

**09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung  
in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree vom 15.10.2018**

Die 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 19.11.2018, 14:00 – 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 8. Sitzung Regionalversammlung vom 28.05.2018
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2019  
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
  - 7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Jahres 2018
  - 7.3 Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung/-plan 2018
  - 7.4 Haushaltssatzung/-plan 2019  
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin RPS OLS
8. Beschluss Änderung der Gebührenordnung der RPG Oderland-Spree
9. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung  
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
10. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 – 2020)  
BE: Herr Zenz, Projektmanager UREK OLS
11. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.05.2018 Status Quo und wie geht es weiter?
12. Erarbeitung von Planungsgrundlagen Integrierter Regionalplan Oderland-Spree – Schnittstellen im 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)  
BE: Herr Rump, Leiter RPS OLS, Frau Kramer, Herr Rose, Herr Steinhäuser, Regionalplaner RPS
13. Sonstiges  
Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
14. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 12.11. – 19.11.2018 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus:  
Mo. bis Fr. von 10:00 – 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt  
Vorsitzender

**Bekanntmachung**

**der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2018  
des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
**für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 13.09.2018 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

	Beschluss vom 14.12.2017	Veränderung	Beschluss 1. Änderung
1. Es betragen			
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	6.336.000 €	-68.500 €	6.267.500 €
die Aufwendungen	7.180.900 €	-69.900 €	7.111.000 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
der Jahresverlust	844.900 €	-1.400 €	843.500 €
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	307.100 €	+12.100 €	319.200 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-581.000 €	-4.633.800 €	-5.214.800 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-62.500 €	+4.616.100 €	4.678.600 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 2018 auf	0 €	246.000 €* *	246.000 €* *
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	205.000 €	0 €	205.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €	0 €	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €	0 €	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)..... €
- b)..... €
- c)..... €

\*Darlehen aus 2017, Restbetrag abgerufen 2018

Der Beschluss (18/SVV/1467) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2018 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goeppelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), den 02.11.2018

René Wilke  
Der Oberbürgermeister

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



